

25.03.94

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Einhundertvierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

A. Zielsetzung

- Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien
- Streichung der die EG-Bananenmarktorganisation betreffenden Teile der Einfuhrliste

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 22.04.94

25.03.94

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Einhundertvierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (412) - 651 09 - Ei 123/94

Bonn, den 24. März 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von
der Bundesregierung beschlossene

Einhundertvierundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.*)

Die Verordnung wurde am 23. März 1994 im Bundesanzeiger Nr. 57 verkündet.
Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Fristablauf: 22.04.94

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 23. März 1994 im Bundesanzeiger
Nr. 57 bereits verkündet worden ist.

29.04.94

**Beschluß
des Bundesrates**

**Einhundertvierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden .